

Weiterbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammern

Prüfung: **Geprüfte/-r Versicherungsfachwirt/-in**

Themenbereich: **Spezielle Versicherungen des privaten, des
(§ 6 Abs. 10) gewerblichen und des Industriegeschäfts**

Lösungshinweise: **12. Oktober 2007**

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise und keine Musterlösungen.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.

Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Publikation [der Prüfungssätze] ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,
Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld
Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

IHK ■ Die Weiterbildung

Aufgabe 3

Aktuelle dpa-Meldung im Februar 2007:

„Acht von zehn Unternehmen in Deutschland unterschätzen nach einer repräsentativen Umfrage der Prüforganisation Dekra die Unfallrisiken in ihren Betrieben. Besonders bedenklich ist, dass der Arbeitsschutz in vielen Unternehmen grob vernachlässigt wird. Im Jahr 2005 sind in Deutschland 1,2 Millionen Arbeitsunfälle gemeldet worden, 650 davon waren tödlich.“

- a) Nennen Sie fünf Leistungen, die die gesetzliche Unfallversicherung nach einem Arbeitsunfall erbringt. (5 Punkte)
- b) Erläutern Sie einem selbstständigen Handwerksmeister, welche Konsequenzen es für ihn haben kann, wenn in seinem Betrieb Unfallverhütungsvorschriften nicht eingehalten werden und dadurch seine Mitarbeiter einen Arbeitsunfall erleiden. (3 Punkte)
- c) Für welche betrieblichen Versicherungen ist die Thematik „Verletzung der Unfallverhütungsvorschriften“ ein gutes Verkaufsargument und warum? (2 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 3

(Lz./Tax.: 13/4)

10 Punkte

- a) Z. B.:
 - Verletztengeld für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit (nach Abschluss der Lohnfortzahlung)
 - Übergangsgeld während einer Maßnahme der Berufshilfe
 - Verletztenrente, wenn die Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 % gemindert ist
 - Sterbegeld
 - Überbrückungsgeld
 - Witwen- und ggf. Waisenrente
 - Heilbehandlungskosten(5 Punkte)
- b) Die Berufsgenossenschaft kann Betriebsinhaber und deren leitende Mitarbeiter in Regress nehmen, wenn diese den Arbeitsunfall eines Mitarbeiters grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Die Nichteinhaltung von Unfallverhütungsvorschriften ist mindestens grob fahrlässig und kann somit zu einer Regressnahme durch die Berufsgenossenschaft führen. Es kann außerdem eine Strafverfolgung wegen Körperverletzung erfolgen. (3 Punkte)
- c) – Betriebshaftpflichtversicherung: Regressansprüche der Berufsgenossenschaft gegen Inhaber und leitende Mitarbeiter sind mitversichert, sofern kein Vorsatz vorliegt.
– Firmenrechtsschutz mit Einschluss des Strafrechtsschutzes (2 Punkte)

Aufgabe 4

Ihr Kunde, Herr Talber, hat bei Ihrer Gesellschaft eine Hausratversicherung abgeschlossen, die Versicherungssumme beträgt 300.000 €, Unterversicherungsverzicht ist nicht vereinbart, da Herr Talber noch eine alte Hausratversicherung in Höhe von 20.000 € bei der Haussicher AG unterhält.

Herr Talber hat Ihnen geschrieben und Ihnen mitgeteilt, dass er inzwischen geheiratet hat und dass seine Ehefrau zu ihm ins Haus gezogen ist. Seine Ehefrau bringt Hausrat mit einem Wert von ca. 30.000 € mit, es handelt sich ausschließlich um Bekleidung. Eine eigene Hausratversicherung hatte sie nicht, nur eine Schmuckversicherung bei der Achat Versicherung AG mit einer Versicherungssumme in Höhe von 60.000 €.

Erläutern Sie Herrn Talber, ob in Bezug auf die Hausratversicherung etwas geändert werden muss, da seine Ehefrau auf alle Fälle die Schmuckversicherung separat weiterführen möchte. (10 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 4

(Lz./Tax.: 25/4)

10 Punkte

Der Hausrat der Ehefrau ist im Rahmen der bestehenden Hausratversicherung des Herrn Talber mitversichert. Es ist zu empfehlen, da die Klausel 7712 nicht vereinbart wurde, die Versicherungssumme um den Wert der Bekleidung (30.000 €) zu erhöhen.

Die Schmuckstücke erhöhen nicht die Versicherungssumme, da gemäß § 1 Nr. 6 e) VHB 2005 Sachen, die durch einen Versicherungsvertrag für Schmucksachen und Pelze im Privatbesitz versichert sind, nicht mitversichert sind. Die Schmucksachen erhöhen somit nicht den Versicherungswert.